

**Bebauungsplan Nr. 57 – Hotel Phönix
- Hotel und Tagungsstätte -
und
34. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren**

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es folgen die Seiten 1 – 4

(lfd. Nrn. 1 – 2)



Industrie- und Handelskammer
zu Köln



Seite: 1
lfd. Nr.: 1

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Postfach 14 53
51692 Bergneustadt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
61-26-01 | 17.02.2014

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-956 | +49 2261 8101-969

Datum
13. März 2014

BP Nr. 57 - Haus Phönix - Hotel und Tagungsstätte und 34. Änderung FNP im Parallelverfahren
Hier: Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die Stadt Bergneustadt plant die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel
und Tagungsstätte“ für das Haus Phönix statt ehemals Fläche für den Gemeinbedarf.

Da die Schallschutzrichtwerte für die angrenzenden Wohngebiete eingehalten werden - auch durch
die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Parkplatz - hat die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken. Wir regen aber an, die Errichtung der Lärmschutzwand
entweder in den textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen aufzunehmen.

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Geschäftsstelle Oberberg
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

Die Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Oberberg, regt an, dass in den textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Parkplatz aufgenommen wird, um die Einhaltung der Schallschutzrichtwerte für das angrenzende Wohngebiet sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Für die Stellplatzanlage im nord-östlichen Teil des Grundstücks, auf dem Flurstück 6099, wurde für das Genehmigungsverfahren dieser Stellplatzanlage am 25. April 2005 ein schalltechnisches Gutachten durch den TÜV erstellt (Bericht Nr.: 933/21203915/01).

Danach ist im Norden eine mind. 3,20 m hohe Lärmschutzwand an einer geeigneten Stelle und im Süden eine Schutzwand von 1,00 m Höhe zu errichten.

Diese Aussagen beziehen sich sachlich auf die Emissionen, die durch die Nutzung der Stellplatzanlage entstehen und haben mit der Emissionssituation des Hotels nichts zu tun.

Hier sind die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens von Graner und Partner von Bedeutung.

Eine zusätzliche Aufnahme der Lärmschutzwände in die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Die genaue Festlegung der Standorte für die Lärmschutzwände wird im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen, auf der Grundlage des o.g. TÜV-Gutachtens, erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Stadtverwaltung Bergneustadt
Herr Baumhoer
Postfach 14 53
51692 Bergneustadt

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 14-281-gor-nag
Datum: 18. März 2014

**Bebauungsplan Nr. 57 – Haus Phönix – Hotel und Tagungsstätte und 34.
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den benachbarten
Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.02.2014, Az.: 61-26-01

Sehr geehrter Herr Baumhoer,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Planungsfläche in der derzeit gültigen Kanalnetzplanung der Kläranlage Schöenthal nicht komplett enthalten ist. Ohne eine genaue Angabe über die Entwässerungsart und die Menge des anfallenden Abwassers kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gorres unter der Telefon-Nr. 02261 / 36223 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag


Hubert Scholemann

Zertifiziert:



Der Aggerverband teilt mit dass die Planungsfläche nicht komplett in der derzeit gültigen Kanalnetzplanung enthalten sei.

Ohne die genaue Angabe über die Entwässerungsart und die Menge des anfallenden Abwassers kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Planung bezieht auf die Genehmigungsfähigkeit des Status quo. Das Gebäude steht schon im Bestand, zusätzliche Bauflächen sind, insbesondere in den Bereichen der vorhandenen Freiflächen, wie Parkplätze und Zufahrten, nicht vorgesehen.

Insofern entstehen auch keine zusätzlichen Mengen an Abwasser.

Das Plangebiet wird durch einen Mischwasserkanal entwässert.

Die Stadt wird in Kontakt mit dem Aggerverband treten, falls sich hier etwas ändert.

Die Anregung wird in diesem Sinne abgewogen.

Abstimmungsergebnis: